Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bannwald »Pfrunger-Burgweiler Ried«

Vom 9. Februar 2012

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Burgweiler, Landkreis Sigmaringen, Regierungsbezirk Tübingen, werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Pfrunger-Burgweiler Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 441 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet liegt ca. 10 km östlich von Pfullendorf in einer vermoorten Talaue zwischen Ostrach und Wilhelmsdorf.

Der Bannwald umfasst unter Einbeziehung des bisherigen Bannwaldes »Großer Trauben« nach näherer Maßgabe der Schutzgebietskarte auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Burgweiler folgende Flurstücke mit den Nummern:

701 (teilweise), 3030, 3031 (teilweise), 3103, 4216 (teilweise), 4230, 4232, 4240, 4241, 4243, 4245, 4246, 4247, 4251, 4254, 4256, 4273 (teilweise), 4283, 4284 (teilweise), 4285, 4286, 4293, 4294, 4295, 4298, 4299, 4300, 4301, 4304, 4305, 4306 (teilweise), 4309, 4310, 4311, 4312 (teilweise), 4316 (teilweise), 4318 (teilweise), 4319 (teilweise), 4324, 4325, 4326, 4327, 4328.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Juli 2011 im Maßstab 1 : 50 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 rot umrandet und rot hinterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstdirektion) und beim Landratsamt Sigmaringen (untere Forstbehörde) auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste spontane Entwicklung des Waldes (Rauschbeeren-Fichten-Wald, Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald, Schwarzerlen-Bruchwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald, Waldziest-Hainbuchen-Stieleichen-Wald, Waldmeister-Buchenwald) und der daran angrenzenden Bereiche mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern (Schutz des Sukzessionsablaufes, Prozessschutz).

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Zudem soll die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsprozesse sichergestellt werden.

(2) Weiterer Schutzzweck ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Der Bannwald ist Teil des von der EU-Kommission anerkannten FFH-Gebiets »Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee« (Gebietskulisse 8122-342) sowie des Vogelschutzgebiets »Pfrunger und Burgweiler Ried« (Gebietskulisse 8022-441). Im Bannwald bestehen insbesondere Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 91D0 »Moorwälder« des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/93/EWG.

§ 4

Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Waldwege und Fußwege über das abgestimmte Besucherlenkungskonzept hinaus anzulegen;

4. den Bannwald außerhalb der in der Schutzgebietskarte bezeichneten Wege und Pfade zu betreten;
5. unter Ausnahme des Weite Riedweges das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren oder im Gebiet zu reiten;
6. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
3. Schalenwildkirrungen nicht im zentralen Bereich der Distrikte »Großer Trauben« und »Tisch« angelegt werden und das Kirrmaterial nicht im Bannwald gelagert wird;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen; das Holz ist im Bannwald zu belassen;
5. Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Gen-Erhaltung;
6. Freihalten von Wanderpfaden und das Errichten und Unterhalten von Stegen (Bohlenpfad), soweit diese Bestandteile des Besucherlenkungskonzepts sind;
7. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Gasfernleitung und der parallel dazu verlegten Telekommunikationsleitung entlang des Weite Riedweges und auf Wiesenflächen nördlich des Distriktes »Tisch«;
8. Wiedervernässungsmaßnahmen im Zuge des Naturschutzgroßprojekts »Pfrunger-Burgweiler Ried« sowie die Unterhaltung dieser Anlagen;
9. Maßnahmen zur Evaluation des Naturschutzgroßprojekts;
10. Durchführung des Grundwassermonitorings;
11. Einrichtungen, die im Rahmen des Besucherlenkungskonzepts im Bannwaldbereich errichtet werden;
12. Erhebungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete;
13. Durchführung des FFH-Monitoring;
14. Untersuchungen der Naturschutzverwaltung zur ökologischen Dauerbeobachtung;
15. Wissenschaftliche Untersuchungen und Fachexkursionen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Hierzu gehört auch die Erhaltung des Weite Riedweges für den landwirtschaftlichen Verkehr.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überschneidungsbereich des Bannwaldes mit dem Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder bei zulässigen Handlungen die Vorschriften des § 5 nicht beachtet.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5.

Februar 2010 und der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« vom 20. November 1980 (GBl. S. 608 ff.) bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Edensbacher Mösle«, »Füremoos« und »Großer Trauben« vom 2. September 2004 (GBl. S. 749 ff.) außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 9. Februar 2012 STRAMPFER